



# LANDKREIS KASSEL

- DER LANDRAT -

## **Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 1 zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 20.12.2022**

- I. Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1 zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 20.12.2022 wird hiermit aufgehoben.
- II. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben und erlangt zu diesem Zeitpunkt ihre Wirksamkeit. Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in den drei Dienststellen

**Kassel, Wilhelmshöher Allee 19-21,  
Hofgeismar, Garnisonstraße 6,  
Wolfhagen, Ritterstraße 1**

während der Dienstzeiten und auf der Internetseite des Landkreises Kassel ([www.landkreiskassel.de](http://www.landkreiskassel.de)) eingesehen werden.

### **Begründung:**

#### Zu I.:

Am 16.12.2022 wurde der Ausbruch der Geflügelpest in einem Nutzgeflügelbestand in der Stadt Borgentreich durch den Kreis Höxter amtlich festgestellt. Mit der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 1 vom 20.12.2022 wurde für den Bereich, welcher auf Gebiete des Landkreises Kassel entfiel, die Überwachungszone festgelegt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

Artikel 68 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 bestimmt die Dauer der Aufrechterhaltung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Sperrzonen. Die hiernach erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der aviären Influenza sind erfüllt. Nachdem auch der in Anhang XI der Delegierten Verordnung festgelegte Mindestzeitraum für die Überwachungszone abgelaufen ist und die nach Artikel 68 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 vorgegebene endgültige Reinigung, Desinfektion und Bekämpfung von Insekten und Nagern entsprechend den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 durchgeführt wurden, kann die Sperrzone vollständig aufgehoben werden.

#### Zu II.:

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I 2010, 18) in der aktuell gültigen Fassung gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich nach Abwägung aller Umstände Gebrauch gemacht, um die bisher bestehenden Beschränkungen für die betroffenen Geflügelhaltungen nicht unverhältnismäßig zu verlängern.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Widerspruch beim Landkreis Kassel, Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Liemeckestr. 2, 34466 Wolfhagen eingelegt werden.

Der Landrat des Landkreises Kassel  
Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Kassel, 17.01.2023

In Vertretung

gez.

Ackermann  
Kreisbeigeordneter